

Prüfungen des Sommersemesters 2021

An dieser Stelle finden Sie Informationen, die Prüfungen des SS 21 betreffen. Bitte beachten Sie die separaten Dokumente zu Prüfungen des WS 21/20, des SS 20 und des WS 19/20. Informationen zu dem aktuellen WS 21/22 finden Sie direkt auf der Website.

Wie erreiche ich das Prüfungsamt?

Das Prüfungsamt ist derzeit für den Publikumsverkehr geschlossen, aber per Telefon und [Kontaktformular](#) erreichbar. Bitte informieren Sie sich über [die folgende Seite](#) zu telefonischen Sprechzeiten und Ansprechpartner*innen. Aufgrund der hohen Arbeitsauslastung des Prüfungsamtes kommt es derzeit zu erheblichen Verzögerungen in der Bearbeitung Ihrer Anfragen.

- Anrechnungen werden weiterhin vorgenommen, der Antrag ([Formular](#) plus etwaige Nachweise) wird derzeit digital an die für Sie zuständigen Anrechnungsbeauftragten gestellt. Für nähere Informationen darüber, wer Ihre Ansprechpartner sind, wenden Sie sich bitte an die Fachstudienberatung. Sobald die Empfehlungen der Anrechnungsbeauftragten vorliegen, reichen diese die Unterlagen per Mail an die zuständige Sachbearbeiterin im Prüfungsamt weiter. Bei Fragen können Sie gerne im Vorfeld das Prüfungsamt kontaktieren.
- Akteneinsicht ist ebenfalls weiterhin in einer digitalen Form möglich, bitte nutzen Sie dafür [das entsprechende Formular](#). Für kürzlich erbrachte Leistungen fragen Sie bitte zunächst im Institut an (auch hier ist zwingend das unterschriebene Formular zu verwenden). Für ältere Leistungen wenden Sie sich bitte mit dem Formular digital an das Prüfungsamt. Kopien und sonstige (auch digitale) Reproduktionen der Prüfungsakte dienen ausschließlich der Verfolgung eigener aus dem Prüfungsrechtsverhältnis resultierender Rechte des Prüflings und sind daher nur dem Prüfling oder dessen Rechtsbeistand zugänglich zu machen.

Ich möchte zum Sommersemester 2021 mein Masterstudium beginnen, es fehlen jedoch noch BA-Leistungen und Bescheinigungen.

Noch zu erbringende Leistungen aus dem BA müssen grundsätzlich bis zum 31.03.2021 erbracht werden (für Personen die im WS 21/22 ihr MA-Studium beginnen, müssen die Leistungen bis zum 30.09.2021 erbracht werden). Aufgrund der coronabedingten Sonderregelungen ist die Frist zum Nachweis der Studienvoraussetzungen für den Master von sechs auf zwölf Monate verlängert worden. Masterstudierende, die binnen eines Jahres die

Zugangsvoraussetzungen nicht nachweisen können, können sich nicht zum Sommersemester 2022 zurückmelden und riskieren somit den Verlust ihres Masterstudienplatzes. Solange die Zugangsvoraussetzungen noch nicht nachgewiesen worden sind, dürfen zwar Veranstaltungen belegt, aber keine Prüfungsleistungen abgenommen werden. Dies ist erst mit dem Nachweis der Zugangsvoraussetzungen im Rahmen der sogenannten Masterregistrierung möglich.

Für Studierende, die an der Universität Bonn ihren Bachelor absolvieren und nun für den Master an eine andere Universität wechseln, bietet die Universität Bonn die Möglichkeit der Rückmeldung zu Prüfungszwecken. So kann dennoch die für die Zieluniversität erforderliche Exmatrikulationsbescheinigung erstellt werden und die Universität Bonn bietet die Möglichkeit etwaige coronabedingte Verlängerungen zu nutzen. Wenden Sie sich diesbezüglich bitte an das Studierendensekretariat. Bitte beachten Sie, dass etwaige an der Universität Bonn gewährte Verlängerungen zur Nachweispflicht von Leistungen aus dem Bachelor nicht an anderen Universitäten gelten. Bitte erkundigen Sie sich bei Ihrer neuen Universität, bis wann alle Leistungen aus dem Bachelor erbracht beziehungsweise nachgewiesen sein müssen, damit Sie Ihr Studium beginnen können. Eine reguläre Einschreibung an zwei Universitäten (für den voraussetzenden Bachelor in Bonn und in den konsekutiven Master andernorts) ist nicht möglich.

Zu Fragen um Immatrikulation und Exmatrikulation wenden Sie sich bitte direkt an das [Studierendensekretariat](#).

Ich werde zum Sommersemester 2021 die Uni wechseln, warte aber noch auf Ergebnisse der Uni Bonn bzw. schreibe noch Prüfungen des WS 20/21.

Bitte kontaktieren Sie das Studierendensekretariat für eine Rückmeldung zum Zwecke der Prüfungsverwaltung. Diese dient nur der Abwicklung von Prüfungen aus den Vorsemestern und führt weder zu einem Anspruch auf einen Studierendenausweis noch auf Teilnahme an Lehrveranstaltungen des Sommersemesters 2021. Programmstudierende kontaktieren bitte zunächst ihre Koordinierungsstelle.

Ausblick/Hinweis zum WS 2021/22: Nach jetzigem Kenntnisstand (13.09.2021) wird es die Möglichkeit der vereinfachten Rückmeldung zum WS 2021/22 zum Zweck der Verwaltung von Prüfungen des SS 2021 nicht mehr geben.

Meine Prüfungen aus dem WS 20/21 wurden coronabedingt verschoben, wodurch sich mein Abschluss verzögert. Muss ich mich für das SS 21 zurückmelden?

Bitte kontaktieren Sie das Prüfungsamt und stellen Sie einen formlosen Antrag auf vereinfachte Rückmeldung. Dieser wird geprüft und im Falle eines positiven Bescheids kann auch hier die vereinfachte Rückmeldung zu Prüfungszwecken erfolgen. Diese dient nur der Abwicklung von Prüfungen aus den Vorsemestern und führt weder zu einem Anspruch auf einen Studierendenausweis noch auf Anspruch auf Veranstaltungsteilnahme der SS 21 Lehrveranstaltungen.

Ausblick/Hinweis zum WS 2021/22: Nach jetzigem Kenntnisstand (13.09.2021) wird es die Möglichkeit der vereinfachten Rückmeldung zum WS 2021/22 zum Zweck der Verwaltung von Prüfungen des SS 2021 nicht mehr geben.

Was ist die Bachelor- oder Masterregistrierung und wie kann ich diese im SS 21 vornehmen?

Die Bachelor- bzw. Masterregistrierung, auch "Anmeldung zum Bachelor-/Masterprüfungsverfahren" genannt, ist nach der Einschreibung ein einmalig zu vollziehender formaler Schritt, bei dem sich alle Erstsemesterstudierenden im Prüfungsamt anmelden. Im Anschluss an die Registrierung wird das Studienkonto für die elektronische Anmeldung von Modulabschlussprüfungen freigeschaltet. Im Sommersemester 2021 muss die Registrierung durch die Studierenden bis zum 17.06.2021 auf dem Postweg erfolgen. Alle Informationen zu dem Vorgang finden Sie [hier](#).

Gelten im SS21 Anwesenheitspflichten?

Sofern in der Prüfungsordnung für das Modul Anwesenheitspflichten geregelt sind, gelten diese zunächst auch im Falle einer digitalen Lehre. Lehrende können jedoch Anwesenheitspflichten durch etwaige Studienleistungen ersetzen. Dies wird über BASIS bekannt gemacht.

Wann finden die Prüfungen des SS21 statt und wann muss ich mich dafür anmelden?

Informationen zu Prüfungsphasen und deren Anmeldezeiträumen finden Sie auf der Terminseite für das [Sommersemester 2021](#). Etwaige Änderungen werden

sowohl dort als auch hier in den FAQs bekannt gegeben, sind aber derzeit nicht geplant. Bitte informieren Sie sich zudem über die Websites der zuständigen Prüfungsämter über etwaige Fristen anderer Fakultäten, wenn Sie dort Veranstaltungen belegen oder z.B. ein Nebenfach studieren.

Wie gestalten sich die Prüfungsphasen des SS 21? Wird es wieder digitale Prüfungen geben?

Ein Großteil der Terminprüfungen des Sommersemesters 2021 wird in digitaler Form stattfinden. [Hier finden Sie den entsprechenden Beschluss sowie eine nach Instituten geordnete Liste über die geänderten Prüfungsformen.](#) **Vereinzelte Terminprüfungen sind derzeit (vorbehaltlich der pandemischen Entwicklung sowie dem Genehmigungsverfahren durch das Rektorat) als Präsenzprüfung geplant.** Ob dies auf Ihre Prüfung zutrifft, können Sie ebenfalls der verlinkten Liste entnehmen.

Informationen zu Corona-Testungen vor den Präsenzprüfungen werden zeitnah bereitgestellt.

Wie gestalten sich die regulären Hausarbeiten und andere schriftliche Leistungen des SS21?

Bitte konsultieren Sie zunächst den [Leitfaden für Hausarbeiten](#). Die Festlegung des Themas zwischen Studierenden und Prüfer*innen, die normalerweise durch persönliches Vorsprechen stattfindet, erfolgt derzeit auf elektronischem Wege. Das in der Mail der Prüfer*innen festgelegte Thema ist verbindlich. Bitte generieren Sie das Anmeldeformular direkt nach der Anmeldung der Hausarbeit. Nach Ablauf der Anmeldephase kann das Formular nicht mehr erzeugt werden. Die Hausarbeit ist fristgerecht zusammen mit der Mail mit dem Thema und dem von den Studierenden ausgefüllten, in BASIS generierten Anmeldeformular auf elektronischem Wege (Textdatei oder pdf inkl. unterschriebener [Selbstständigkeitserklärung](#)) an die Prüfer*innen zu richten. Zudem versendet der Prüfling einen Ausdruck der Hausarbeit sowie das ausgefüllte Anmeldeformular und die unterschriebene Selbstständigkeitserklärung per Post an die Prüfer*innen.

Gibt es Verlängerungen für die Hausarbeiten und veranstaltungsbegleitenden schriftlichen Prüfungsformen des Sommersemesters 2021?

Es gibt eine zweiwöchige Verlängerung für Hausarbeiten und veranstaltungsbegleitende Prüfungsformen (Projektarbeit, schriftliche Ausarbeitung einer Präsentation, Praktikumsbericht, Portfolio) des SS 21. Die Bearbeitungszeit endet dieses Semester immer nach maximal 14 Wochen, gerechnet ab Anmeldung der Prüfung, spätestens jedoch am 14.10.2021.

Ich bin erkrankt und kann meine Hausarbeit nicht wie geplant einreichen. Kann die Frist noch einmal verlängert werden?

Es gelten die normalen Regelungen. Sofern ein Attest vorliegt, kann die Bearbeitungszeit der Hausarbeit um den darin erfassten Zeitraum verlängert werden. Sie können über das erweiterte Rücktrittsrecht auch bis zum Ende Ihrer individuellen Bearbeitungszeit von der Arbeit zurücktreten.

Wie gestalten sich die Kompensations-Hausarbeiten des SS21?

Die Kompensations-Hausarbeiten sind als Kurz-Hausarbeiten gedacht, die analog zur mündlichen Prüfung oder Klausur im Modul erarbeitetes und erlerntes Wissen abprüfen sollen. Es handelt sich nicht um eine wissenschaftliche Hausarbeit mit Anmerkungsapparat. Zugelassene Hilfsmittel (z.B. Lexika, Wörterbücher o.ä.) werden rechtzeitig bekannt gegeben. Der Bearbeitungszeitraum von mindestens 48 Stunden und höchstens sieben Tagen beginnt einheitlich für alle Prüfungen eines Moduls an dem Termin, der zu Beginn des Prüfungsanmeldezeitraums über BASIS bekanntgegeben wird. Der Termin muss ebenso wie die gesamte Bearbeitungszeit innerhalb der Terminprüfungsphasen des jeweiligen Semesters liegen. Die genaue Dauer der Bearbeitungszeit wird zu Anfang des Prüfungsanmeldezeitraums über BASIS bekanntgegeben. Der zeitliche Aufwand für die Niederschrift sollte in etwa auf den zeitlichen Umfang einer Klausur berechnet sein. Die Ausgabe des Themas der Kompensations-Hausarbeit erfolgt entweder in eCampus mit den Tools „Test“ bzw. „Übung“ oder über E-Mail von dem Uni-E-Mailaccount der Prüfenden an den Uni-E-Mailaccount des Prüflings. Der Tag der Ausgabe des Themas gilt als Prüfungstermin. Die Prüfungsform der Kompensations-Hausarbeit, der Prüfungstermin, die Art der Bereitstellung und Abgabe, die Bearbeitungszeit, und die Abgabefrist (Datum des Ablaufs der für die jeweilige Modulprüfung konkret festgelegten Bearbeitungszeit, gerechnet ab dem Tag der Bereitstellung des Themas) werden spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin elektronisch bekannt gegeben. Die Bekanntgabe

erfolgt auf der Seite des jeweiligen Prüfungsanmeldedatensatzes in BASIS. Bitte generieren Sie über BASIS das entsprechende Anmeldeformular für die Kompensations-Hausarbeit. Bei Kompensations-Hausarbeiten, die als Ersatz für Präsentationen oder Referate geschrieben werden sollen, erfolgt die Bekanntgabe des Termins spätestens zwei Wochen vor der Ausgabe durch den Prüfer, in der Regel über eine individuelle E-Mail von dem Uni-E-Mailaccount der Prüfenden an den Uni-E-Mailaccount des Prüflings oder über eCampus. Die Themenausgabe erfolgt frühestens am ersten Tag der jeweiligen Prüfungsphase, für die die Prüfungsleistung angemeldet wurde, und spätestens sieben Tage vor Ende der jeweiligen Prüfungsphase. Die Bearbeitungszeiträume müssen im Sommersemester bis einschließlich zum 30.09.2021 abgeschlossen sein. Der Umfang der Kompensations-Hausarbeiten beträgt gemäß des Beschlusses des Fakultätsrats vom 11.05.2020 im BA und MA einheitlich 5-10 Seiten (10.000-20.000 Zeichen inkl. Leerzeichen). Die Abgabe erfolgt zur Wahrung der Abgabefrist in elektronischer Form synchron zur Ausgabe des Themas entweder durch Upload in eCampus, sofern die Ausgabe des Themas über eCampus erfolgt ist, oder per E-Mail als schreibgeschützte elektronische Fassung von dem Uni-E-Mailaccount des Prüflings an den Uni-E-Mailaccount der Prüfenden, sofern die Ausgabe des Themas über E-Mail erfolgt ist. Die Abfassung der Arbeit kann auch handschriftlich erfolgen; dann ist diese Fassung einzuscannen oder abzufotografieren und auf die oben genannte Art und Weise abzugeben. Gemeinsam mit der Kompensations-Hausarbeit werden das Anmeldeformular aus BASIS sowie die [Selbstständigkeitserklärung](#), jeweils unterschrieben und eingescannt bzw. abfotografiert, durch Upload oder E-Mail-Versand abgegeben. Notfalls, falls der Prüfling weder scannen noch abfotografieren kann, müssen die auszufüllenden Inhalte des Anmeldeformulars sowie den Inhalt der [Selbstständigkeitserklärung](#) in eine E-Mail kopiert werden, mit dem Namen des Prüflings versehen und vom studentischen Uni-E-Mail-Account an die Prüfenden versandt werden. Zudem versendet der Prüfling einen Ausdruck der Kompensations-Hausarbeit inkl. Anmeldeformular und Selbstständigkeitserklärung per Post zeitnah (bis max. vier Wochen nach Abgabefrist) an die Prüfenden. Für das SLZ gilt, dass dieser Schritt zentral durch das SLZ übernommen wird und ein Ausdruck durch die Studierenden somit nicht nötig ist. Im Anschluss an die Bewertung übermitteln die Prüfenden die Papierexemplare zu Archivierungszwecken an das Prüfungsamt. Die Abgabefrist endet an dem Tag des Ablaufs der für die jeweilige Modulprüfung konkret festgelegten Bearbeitungszeit, gerechnet ab dem Tag der Ausgabe (Bereitstellung) des Themas. Die Abgabefrist wird dem Prüfling gemeinsam mit den anderen Informationen über die Prüfung spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Ausgabe des Themas elektronisch bekanntgegeben. Über die Rechtzeitigkeit der Einreichung entscheidet der Eingang in eCampus, sofern die Aufgabenstellung über eCampus bereitgestellt wurde, bzw. das Datum des E-Mail-Eingangs bei den Prüfenden, sofern die Aufgabenstellung über E-Mail bereitgestellt wurde. Die Kompensations-Hausarbeit wird mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Prüfling es versäumt, die Prüfungsleistung

innerhalb des in der jeweiligen Prüfungsphase vorgesehenen Bearbeitungszeitraums zu erbringen.

Welche Regeln gelten für Online-Klausuren im SS21?

Eine Online-Klausur ist eine Klausurarbeit im Sinne der jeweils anwendbaren Prüfungsordnung, die dem Studierenden per E-Mail an den Uni-E-Mail-Account oder via eCampus gestellt wird, die am (privaten) Rechner geschrieben wird und deren Abgabe elektronisch per E-Mail, via Upload auf eCampus oder eine alternative datensichere Möglichkeit über eines der vom Rektorat genehmigten Online-Tools erfolgt. Die Beantwortung von elektronisch gestellten Klausuraufgaben kann auch handschriftlich erfolgen. In diesen Fällen erfolgt die Abgabe der handgeschriebenen Klausurarbeit (oder Teilen davon) innerhalb der durch den Prüfungsausschuss festgelegten Frist als abfotografiertes oder gescanntes Dokument. Die Art der Bereitstellung, der Abgabe sowie die Abgabefrist wird spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin elektronisch bekannt gegeben. In Analogie zur Präsenzaufsicht bei einer herkömmlichen Klausur können die Prüflinge (z. B. durch Handy-Kamera) mittels Einwahl über den/das mit der Terminankündigung genannten Webkonferenzdienst/Online-Tool beobachtet werden. Eine Speicherung der Videodaten durch die Prüfungsaufsicht oder durch den Prüfling ist nicht zulässig. Technische Störungen bei Online-Prüfungen, die der Prüfling nicht zu vertreten hat, gehen nicht zu seinen Lasten. Bei kleineren technischen Störungen wird die Prüfung unterbrochen und wenn möglich später fortgesetzt. Bei erheblichen Störungen wird die Prüfung abgebrochen und wiederholt. Technische Störungen sind unverzüglich zu melden und zu protokollieren, auch wenn die Bild- und Tonqualität nur eingeschränkt ist. Wenn ein Prüfling an einer Online-Klausur teilnehmen möchte, aber sein/ihr Rechner hierzu nicht geeignet bzw. die Internetverbindung nicht stabil genug ist, gibt es folgende Möglichkeit: Notfalls kann die Prüfung unter Beachtung der geltenden Hygiene- und Schutzkonzepte in den Räumlichkeiten der Universität absolviert werden. Hierzu kann im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten ein Rechner zur Verfügung gestellt werden. Sollten Sie betroffen sein und dieses Angebot in Anspruch nehmen wollen, wenden Sie sich bitte zeitnah an die für Sie zuständigen Studiengangsmanager*innen und senden Sie die Nachricht anschließend auch über das [Kontaktformular](#) an das Prüfungsamt.

Welche Regeln gelten für Mündliche Prüfungen in elektronischer Kommunikation im SS21?

Die in den Prüfungsordnungen vorgesehenen mündlichen Prüfungsformen (Mündliche Prüfung, Präsentationen, Referate, Seminarvorträge, vergleichbare mündliche Prüfungsformen) können als mündliche Prüfung in elektronischer Kommunikation (mündliche Online-Prüfung) abgenommen werden. In der Regel werden mündliche Online-Prüfungen als Webkonferenz über das Internet ohne Präsenz der Prüfungsbeteiligten in den Räumen der Universität durchgeführt. Die Prüferin oder der Prüfer kann vor und während der Prüfung einen Nachweis verlangen, dass sich keine unzulässigen Hilfsmittel und weitere Personen im Raum befinden. Ausnahmsweise können Online-Prüfungen auch als Webkonferenz in Räumen der Universität durchgeführt werden. In diesem Fall sitzen Prüferinnen und Prüfer sowie der Prüfling jeweils in separaten Räumen. Voraussetzung für diese Lösung ist das Vorhandensein geeigneter Räume, der notwendigen technischen Infrastruktur sowie die strikte Einhaltung der von den Fakultäten bzw. des BZL zu erarbeitenden Hygiene – und Sicherheitskonzepte, die vom Rektorat genehmigt sein müssen. Die Noten von mündlichen Online-Prüfungen werden nicht über den verwendeten Webkonferenzdienst mitgeteilt. Die Bekanntgabe der Note im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes erfolgt über das Prüfungsverwaltungssystem (BASIS). Technische Störungen bei Online-Prüfungen, die der Prüfling nicht zu vertreten hat, gehen nicht zu seinen Lasten. Bei kleineren technischen Störungen wird die Prüfung unterbrochen und wenn möglich später fortgesetzt. Bei erheblichen Störungen wird die Prüfung abgebrochen und wiederholt. Technische Störungen sind unverzüglich zu melden und zu protokollieren, auch wenn die Bild- und Tonqualität nur eingeschränkt ist. Wenn ein Prüfling an einer Mündlichen Prüfung in elektronischer Kommunikation teilnehmen möchte, aber sein/ihr Rechner hierzu nicht geeignet bzw. die Internetverbindung nicht stabil genug ist, gibt es folgende Möglichkeit: Notfalls kann die Prüfung unter Beachtung der geltenden Hygiene- und Schutzkonzepte in den Räumlichkeiten der Universität absolviert werden. Hierzu kann im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten ein Rechner zur Verfügung gestellt werden. Sollten Sie betroffen sein und dieses Angebot in Anspruch nehmen wollen, wenden Sie sich bitte zeitnah an die für Sie zuständigen Studiengangsmanger*innen und senden Sie die Nachricht anschließend auch über das [Kontaktformular](#) an das Prüfungsamt.

Wie wird die mündliche Komponente der Prüfungsform Präsentation im SS21 geprüft?

Für die Prüfungen des SS 21 gilt, dass entsprechend des Beschlusses des Fakultätsrats vom 22.04.20 für die Dauer der Aussetzung des Präsenzbetriebs

auf Online-Formate für diese Sitzungen und die Prüfungsform „Präsentation“ ausgewichen wird. Der mündliche, mediengestützte Vortrag als Bestandteil der Prüfungsform Präsentation kann entweder live im Rahmen der Lehrveranstaltung erbracht oder zunächst erstellt und dann über eCampus hochgeladen werden. Es gelten zudem die üblichen Anforderungen an die zugehörige schriftliche Ausarbeitung.

Ich absolviere im SS 21 Prüfungen in elektronischer Form, verfüge jedoch über keine stabile Internetverbindung oder ein passendes Endgerät.

Je nach Infektionslage können über die ULB Arbeitsplätze gebucht werden und in begrenzter Zahl Endgeräte ausgeliehen werden. Weitere Informationen finden Sie auf der Website der ULB.

Kann ich einen Härtefallantrag stellen, um die Prüfungsform einer Leistung zu wechseln?

Wenn Sie aus Gründen, die Sie nicht zu vertreten haben, nicht in der Lage sind an der Modulprüfung in der vorgeschriebenen Form teilzunehmen und Ihnen dadurch eine besondere Härte entstehen würde, stellen Sie bitte beim Prüfungsamt einen formlosen, begründeten Antrag auf Wechsel der Prüfungsform. Bitte fügen Sie entsprechende Nachweise bei und geben Sie in Ihrem Antrag immer die Modulnummer und den Modulnamen an, sowie die gewünschte alternative Prüfungsform an.

Welches Rücktrittsrecht gilt für Prüfungen des SS 21?

Es gilt weiterhin ein vereinfachtes Rücktrittsrecht (auch für Haus- und Abschlussarbeiten). Wenn Sie von einer Prüfung zurücktreten möchten, verfahren Sie bitte wie folgt:

- Das Rücktrittsgesuch für Klausuren (auch online-Klausuren), mündliche Prüfungen und Kompensations-Hausarbeiten muss bis zum Ende der Prüfung per [Kontaktformular](#) an das Prüfungsamt geschickt werden. Während der Anmeldephasen können Sie sich selbst abmelden.
- Wenn Sie von einer Hausarbeit oder semesterbegleitenden Prüfungen zurücktreten möchten, können Sie dies bis zum Ende der Anmeldephase (Frist 16.09.21) selbst über BASIS tun. Darüber hinaus und bis zum Ende der

individuellen Abgabefrist kann der Rücktritt über das Kontaktformular an das Prüfungsamt erklärt werden.

- Während einer Präsenzprüfung können Sie den Rücktritt über ein bereitgelegtes Formular vor Ort erklären.

Rücktrittsgesuche müssen folgende Informationen beinhalten: Matrikelnummer, Modul, Prüfungsform, Termin (Tag & Uhrzeit) sowie die Prüfer*innen. Eine Begründung ist nicht nötig. Bitte beachten Sie, dass Sie beim Rücktritt von einer Hausarbeit oder Abschlussarbeit im Wiederholungsversuch ein neues Thema verwenden müssen. Rücktrittsgesuche, die nach Fristende eingehen, können nicht angenommen werden und es kommt zu einem Fehlversuch (welcher allerdings unter die Freiversuchsregelung fallen kann; Näheres dazu unter "Gibt es durch die Coronakrise Änderungen bzgl. der Anzahl von Wiederholungsversuchen für Prüfungen des SS 21?").

Gibt es durch die Coronakrise Änderungen bzgl. der Anzahl von Wiederholungsversuchen/Freiversuchen für Prüfungen des SS 21?

Auch für jede im SS 21 nicht bestandene Prüfung werden Freiversuche gewährt, sofern bei dieser kein Täuschungsversuch vorliegt und bei dieser Prüfung noch kein zusätzlicher Versuch genutzt wurde. Der Coronafreiversuch kann nur einmal pro Prüfung genutzt werden.

Wenn Sie Ihr Transcript of Records über BASIS generieren, werden Sie dort bei in Anspruch genommenen Freiversuchen folgende Kürzel sehen:

- PFV = potenzieller Freiversuch (alle Prüfungen, die freiversuchsfähig sind, sind mit diesem Kürzel versehen.)
- FBE = Freiversuch bestanden (alle freiversuchsfähigen Prüfungen, die bestanden wurden, erhalten dieses Kürzel.)
- FVC = Freiversuch Corona (alle freiversuchsfähigen Prüfungen, die nicht bestanden wurden, erhalten dieses Kürzel und zudem einen Rücktritt, womit die Prüfung als nicht unternommen gilt.)

Welche Auswirkungen hat die coronabedingte Verlängerung der Regelstudienzeit auf den Freiversuch in der Psychologie?

Der Freiversuch für ausgewählte Prüfungen der Psychologie (siehe Prüfungsordnung für eine Auflistung der möglichen Modulabschlussprüfungen) kann nun auch im Rahmen der durch die coronabedingte Verlängerung der Regelstudienzeit absolviert werden; sofern in den Corona-Semestern SS 20

und WS 20/21 studiert wurde, kann der Freiversuch bis zum einschl. achten Fachsemester absolviert werden.

Welche Regelungen gelten für Praktika und Praktikumsberichte?

Praktikumsberichte bereits absolvierter Praktika müssen wie bisher spätestens zwölf Wochen nach Beendigung des Praktikums eingereicht werden.

Wenn Praktika aufgrund der Coronakrise nicht angetreten oder in Gänze abgeschlossen werden können, so gelten folgende Bestimmungen:

- Wenn mindestens 50% der Praktikumszeit erbracht sind, wird die restliche Zeit erlassen und das Praktikum als vollständig absolviert anerkannt.
- Wenn weniger als 50% der Praktikumszeit erbracht wurden, können die Praktika je nach rechtlicher Lage in Absprache mit den Praktikumsgebern fortgesetzt (diese können dann auf das WS 2019/20 angerechnet werden) oder durch ein Restpraktikum im Homeoffice absolviert werden, wobei ein Arbeitsumfang von mindestens 50% der ursprünglichen Praktikumszeit erbracht werden muss, um das Praktikum als erbracht verbuchen zu können. Ist keine Fortsetzung des Praktikums im Home Office möglich, wird die investierte Zeit nur dann als Praktikum anerkannt, wenn hinzu eine Kompensationsleistung erbracht wird.
- Praktika, die noch nicht angetreten wurden und auf absehbare Zeit nicht angetreten werden können, können entweder in Absprache mit den jeweiligen Modulbeauftragten oder Prüfer*innen verschoben werden oder durch eine Kompensationsleistung abgegolten werden. Zur Kompensationsleistung: Wenn es sich bei dem Praktikumsbericht um eine Studienleistung handelt, kann der Umfang des Praktikumsberichts erweitert werden, um für die entfallene Zeit zu kompensieren. Wenn es sich bei dem entsprechenden Praktikumsbericht jedoch um eine Prüfungsleistung handelt, ist dies nicht möglich, weil sonst Studien- und Prüfungsleistungen unzulässig vermengt werden. Der/die Prüfer*in kann nur den als Prüfungsleistung vorgesehenen Praktikumsbericht bewerten, keine erweiterte Version desselben. Für die kompensatorisch zu erbringende Studienleistung muss in diesem Fall eine andere Form der Leistungserbringung vorgesehen werden. Diese ist durch die jeweiligen Modulbeauftragten oder Prüfer*innen festzulegen. Siehe hierzu auch die beiden folgenden FAQ-Einträge.

Welche Leistungen muss ich bei unterbrochenem/ausgefallenem Praktikum als Kompensation erbringen und was bedeutet das für den Praktikumsbericht als Prüfungsleistung?

Kompensationsleistungen müssen erbracht werden, wenn

- weniger als 50% der Praktikumszeit erbracht wurden und das Praktikum wegen der Corona-Krise abgebrochen werden musste oder
- Praktika noch nicht angetreten wurden und auf absehbare Zeit nicht angetreten werden können. Für die nicht erbrachte Praktikumszeit muss eine Kompensationsleistung erbracht werden, die in einem Essay zu dem Arbeitsfeld besteht, in dem das Praktikum hätte absolviert werden sollen, und zu der dort ausgeübten oder geplanten Tätigkeit.

Der Umfang des Essays orientiert sich an dem Workload der nicht erbrachten Praktikumszeit: Kann das Praktikum gar nicht angetreten werden, so muss das Essay einen Umfang von 10.000 bis 20.000 Zeichen im Bachelor und von 10.000 bis 30.000 Zeichen im Master umfassen; konnte das Praktikum angetreten, aber nicht beendet werden, verringert sich der Umfang entsprechend des Anteils der bereits abgeleisteten Zeit. Für den Praktikumsbericht muss dann eine Kompensationsleistung in Form einer Kompensations-Hausarbeit vorgelegt werden, die im Umfang den Anforderungen an einen Praktikumsbericht entspricht (10.000 bis 20.000 Zeichen im Bachelor und im Master). Bitte beachten Sie zudem die weiteren Informationen zum Ablauf der Erbringung von Kompensationsleistungen:

1. Bescheinigung der Praktikumsstelle: Eine formlose Bestätigung der Praktikumsstelle über den Abbruch und den tatsächlich erbrachten Praktikumszeitraum oder über den Nichtantritt des Praktikums wegen der Corona-Krise ist dem/der Praktikumskoordinator*in oder dem/der Modulbeauftragten vorzulegen.
2. Essay: Das als Kompensationsleistung für nicht erbrachte Praktikumszeit vorzulegende Essay bedarf keiner vorherigen Genehmigung durch den Praktikumskoordinator und wird bei diesem Praktikumskoordinator in elektronischer Form eingereicht; es wird nicht benotet. Die Bearbeitungszeit beträgt höchstens zwölf Wochen ab dem Zeitpunkt der Anmeldung des Praktikums.
3. Kompensations-Hausarbeit: Das Thema der als Kompensationsleistung für den Praktikumsbericht vorzulegenden Kompensations-Hausarbeit bedarf der Absprache mit dem Praktikumskoordinator; das Thema und der Beginn des Bearbeitungszeitraums werden schriftlich auf dem für die Kompensations-Hausarbeiten bereitgestellten Anmeldeformular festgehalten. Die Bearbeitungszeit beträgt höchstens zwölf Wochen ab des für die Beendigung des Praktikums vorgesehenen Zeitpunkts. Im Übrigen gelten die Regeln für Kompensations-Hausarbeiten.

Welche Leistungen muss ich bei unterbrochenem/ausgefallenem Praktikum als Kompensation erbringen und was bedeutet das für den Praktikumsbericht als Studienleistung?

Kompensationsleistungen müssen erbracht werden, wenn

- weniger als 50% der Praktikumszeit erbracht wurden und das Praktikum wegen der Corona-Krise abgebrochen werden musste oder
- Praktika noch nicht angetreten wurden und auf absehbare Zeit nicht angetreten werden können.

Die folgenden Regeln gelten für Praktikumsmodule ohne Prüfungsleistung.

1. Für den Fall, dass in dem Modul ein Praktikumsbericht als Studienleistung vorgesehen ist, wird der Umfang des Praktikumsberichts erweitert, um für die entfallene Zeit zu kompensieren. Die Erweiterung des Umfangs des Praktikumsberichts orientiert sich an dem Workload der nicht erbrachten Praktikumszeit. Kann das Praktikum gar nicht angetreten werden, so wird der Umfang des Praktikumsberichts um 5 bis 10 DIN-A4-Seiten bzw. 10.000 bis 20.000 Zeichen einschließlich Leerzeichen im Bachelor im Master erweitert; konnte das Praktikum angetreten, aber nicht beendet werden, verringert sich der Umfang entsprechend des Anteils der bereits abgeleisteten Zeit.
2. Für den Fall, dass in dem Modul keine (kein Praktikumsbericht als) Studienleistung vorgesehen ist, wird eine Kompensationsleistung in Form eines Essays zu dem Arbeitsfeld vorgesehen, in dem das Praktikum hätte absolviert werden sollen, und zu der dort ausgeübten oder geplanten Tätigkeit. Der Umfang des Essays orientiert sich an dem Workload der nicht erbrachten Praktikumszeit: Kann das Praktikum gar nicht angetreten werden, so muss das Essay einen Umfang von 5 bis 10 DIN-A4-Seiten bzw. 10.000 bis 20.000 Zeichen einschließlich Leerzeichen im Bachelor und im Master umfassen; konnte das Praktikum angetreten, aber nicht beendet werden, verringert sich der Umfang entsprechend des Anteils der bereits abgeleisteten Zeit.

Werden im SS 21 Exkursionen stattfinden?

Exkursionen dürfen voraussichtlich nach vorheriger Genehmigung unter Berücksichtigung von Hygienekonzepten und der Entwicklung der pandemischen Lage stattfinden.

Automatische Verlängerung der Bachelor-/Masterarbeit und Rücktrittsmöglichkeiten

Für das SS 21 gilt, dass angemeldete Abschlussarbeiten eine dreimonatige Verlängerung der Bearbeitungszeit erhalten. Die Verlängerung wird bei der Anmeldung automatisch aufgeschlagen und muss nicht gesondert beantragt werden. Bachelorarbeiten müssen also binnen sechs Monaten bearbeitet werden, Masterarbeiten binnen neun Monaten. Bitte beachten Sie zudem, dass laut dem Rektoratsbeschluss für im SS 21 angemeldete Abschlussarbeiten ebenfalls die Möglichkeit zum Rücktritt bis zum Ablauf der Abgabefrist (aber nicht darüber hinaus) gilt. Das Thema kann bei einer erneuten Anmeldung nicht wiederverwendet werden.

Wie gestaltet sich das Anmeldeverfahren der Bachelor-/Masterarbeit?

Anmeldungen, die normalerweise jeweils durch persönliches Vorsprechen bei den Prüfern/Prüferinnen bzw. dem Prüfungsamt erfolgen, erfolgen ab sofort bis auf Widerruf auf elektronischem Wege. Die Vereinbarung des Themas erfolgt über den Austausch von Mails mit dem/der Erst- und dem/der Zweitbetreuer/in, wobei das in der Mail des/der Erstbetreuers/Erstbetreuerin festgelegte Thema verbindlich ist. Diese Mail und die Mail des/der Zweitbetreuer/s sind zusammen mit dem von dem Studierenden ausgefüllten und unterschriebenen Anmeldeformular als Scan über das Kontaktformular an das Prüfungsamt zu richten.

Wie verfare ich mit der Abgabe der Bachelor-/Masterarbeit?

Bachelor- und Masterarbeiten müssen bis auf weiteres auf sowohl postalischem als auch elektronischem Wege eingereicht werden. Die persönliche Vorsprache im Prüfungsamt ist aktuell nicht möglich. Zu der digitalen Abgabe: Bitte übersenden Sie die digitale Fassung als Textdatei (Word-Dokument oder pdf) von Ihrer Uni-Bonn-Mailadresse an das Prüfungsamt der Philosophischen Fakultät oder nutzen Sie das Kontaktformular. Die handschriftlich unterzeichnete Selbständigkeitserklärung muss ebenfalls zunächst als eingescanntes Dokument mitgesendet werden, das Original ist den Druckfassungen beizufügen. Diese Datei wird durch das Prüfungsamt an die jeweiligen beiden Prüfer weitergeleitet; Abgabefristen werden mit Eingang der elektronisch versandten Form im Prüfungsamt gewahrt. Das Prüfungsamt kümmert sich wie gewohnt um die Weiterleitung an den Erstprüfer/die Erstprüferin sowie an den Zweitprüfer/die Zweitprüferin. Eine CD-Rom oder einen USB-Stick mit der Arbeit in elektronischer Form brauchen Sie uns bis auf

weiteres nicht zuzusenden, da wir von Ihnen bereits per Mail/Kontaktformular ein entsprechendes Dokument erhalten haben. Zu der postalischen Abgabe: Die erforderliche und unterschriebene Selbstständigkeitserklärung ist zwingend beizufügen. Die postalische Abgabe muss nach dem Rektoratsbeschluss vom 22.09.2020 bis spätestens vier Wochen nach Ablauf der Abgabefrist erfolgen. Die Frist wird durch die rechtzeitige digitale Abgabe gewahrt. Bitte beachten Sie, dass die Abgabe zwingend auf beiden Wegen (digital und postalisch) erfolgen muss.